



Initiativstellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Steuerrecht

zu § 87a Abs. 1 Satz 2 AO n.F. Jahressteuergesetz 2024 in Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses

Stellungnahme Nr.: 79/2024

Berlin, im Oktober 2024

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Georg Geberth, München
- Rechtsanwalt Robert Hörtnagl, München
- Rechtsanwalt Dr. Michael Messner, Hannover
- Rechtsanwältin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., (Berichterstatterin) Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Arne von Freeden, Hamburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Geschäftsführer, Berlin
- Özge Can, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der DAV kritisiert die Änderung in § 87a Abs. 1 Satz 2 AO n.F.

Die Kritik richtet sich zunächst gegen das Verfahren. Aufgrund der einheitlichen Ablehnung in der Fachöffentlichkeit wurde diese Vorschrift des Referentenentwurfs zum Jahressteuergesetzes 2024 vom 17.5.2024 nicht in den Regierungsentwurf vom 5.6.2024 übernommen. Nunmehr wird ohne Darlegung eines Grundes und vollkommen überraschend die Vorschrift über den Finanzausschuss des Bundestages wieder eingefügt. Der Bundestag hat die jetzige Fassung am 18.10.2024 beschlossen. Am 22.11.2024 soll der Bundesrat dem zustimmen.

Inhaltlich bleibt die bisherige Kritik uneingeschränkt bestehen. Nach dem § 87 a Abs. 1 Satz 2 AO n.F. muss die Nutzung der besonderen elektronischen Anwalts-, Notar- oder Steuerberaterpostfächer für die Kommunikation mit den Finanzbehörden, also über das besondere elektronische Behördenpostfach, außerhalb gerichtlicher Verfahren nunmehr gesetzlich ausdrücklich zugelassen sein. Die Nutzung elektronischer Postfächer der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist davon nicht berührt. Faktisch ist damit die außergerichtliche Kommunikation mit den Finanzbehörden über das besondere elektronische Behördenpostfach ausgeschlossen, was auch das Ziel des Gesetzgebers ist. Begründet wird dies damit, dass anders als über ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC übermittelte sonstige Dokumente das steuerliche Massenverfahren beeinträchtigen und nur wenige Mitarbeiter:innen in den Finanzbehörden das Verfahren nutzen können und sollen.

Ob eine alternative Kommunikation per Telefax oder E-Mail künftig möglich sein wird, wird davon abhängen, ob der jeweilige Empfänger diese Kommunikation anbietet.

So heißt es in § 87a Abs. 1 Satz 1 AO unverändert: „Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.“ Der Zugang erfolgt, wenn das elektronische Dokument „in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet“ ist (§ 87a Abs. 1 Satz 2 1. Hs. AO a.F. bzw. § 87a Abs. 1 Satz 3 1. Hs. AO n.F.). Die E-Mail- oder Faxkommunikation kann mithin individuell vereinbart werden, unterliegt keinem Formerfordernis und ist jederzeit widerrufbar. Ausweislich der Gesetzesbegründung beeinträchtigt auch die E-Mail-Kommunikation das steuerliche Massenverfahren.

Die Finanzverwaltung erhält durch die Gesetzesänderung die Möglichkeit, bei außergerichtlicher Kommunikation ausschließlich die Nutzung des Verfahrens ELSTER bzw. der Schnittstelle ERiC zuzulassen.

Diese Gesetzesänderung ist ein großer Rückschritt hinsichtlich der Kommunikation mit den Finanzbehörden, da diese deutlich verkompliziert wird. So ist zu beachten, dass via ELSTER bzw. ERiC ausschließlich bescheid- bzw. einzelsachverhaltsbezogen kommuniziert werden kann, d. h., je Steuerart und Jahr muss über ELSTER ein separater Einspruch eingelegt werden. Wenn also nach einer Betriebsprüfung für vier Jahre und drei Steuerarten neue Bescheide erlassen werden, müssen über ELSTER zwölf Einsprüche separat übermittelt werden, und es kann nicht in einem Dokument Einspruch bezüglich aller zwölf Verfahren eingelegt werden. Von der Ergänzung eines Einspruchs (für eine Steuerart und ein Steuerjahr) um weitere Einsprüche, Anträge oder die Übermittlung anderer fristwahrender Dokumente mittels Anhangs rät ELSTER ab. Aufgrund der automatischen Prüfung von Anhängen und deren gegebenenfalls automatischer Löschung sei für solche Ergänzungen keine sichere fristwahrende Übermittlung gegeben. Diese von ELSTER selbst dargelegte Unsicherheit bei der Übermittlung von Anhängen ist auch vor dem Hintergrund der Korrespondenz kritisch zu würdigen, für die ein eigener Schriftsatz erforderlich ist (z. B. Nachmeldungen von Einkünften, Selbstanzeigen etc.). Diese können zwar als Anhang über „sonstige Nachrichten“ via ELSTER übermittelt werden, jedoch ist eine zuverlässige fristgerechte Übermittlung via ELSTER nicht gesichert. Nicht zuletzt ist die Begrenzung von Anhängen auf 100 MB bzw. 100 Seiten eine Limitierung der Anwendungsmöglichkeiten von ELSTER bei entsprechend umfangreicher Korrespondenz. Die umfassende und gegebenenfalls ausschließliche Verwendung von ELSTER führt mithin zu erheblicher Unsicherheit bei der Übermittlung von wichtigen/fristwahrenden Dokumenten.

Was die Faxkommunikation betrifft, ist zu berücksichtigen, dass immer mehr Faxgeräte bei den Finanzbehörden abgeschafft werden – gerüchteweise soll eine Abschaffung bis 2027 erfolgen –, so dass auch de facto eine Kommunikation über Telefax nicht mehr möglich sein wird. Letztlich war schon immer die E-Mail-Kommunikation mit der Finanzverwaltung sehr begrenzt, da oftmals keine Mailadressen zur Verfügung stehen, so dass hier auch nicht von einer künftig umfangreicheren Kommunikation ausgegangen werden kann.

Damit verbleibt es bei der postalischen Korrespondenz neben ELSTER.

Der Finanzverwaltung müssen aus Sicht des Steuerausschusses die Mittel zugesprochen werden, um eine zeitgemäße Kommunikation allen Mitarbeiter:innen insbesondere über elektronische Postfächer zu ermöglichen. In Deutschland muss es möglich sein, technologische Standards auch in der Behördenkommunikation einzusetzen. Es kann nicht sein, dass der Gesetzgeber die technologische Unterausstattung der Behörden durch Verbote und verkomplizierende Regelungen kompensiert. Das Ziel einer einheitlichen, modernen und sicheren Kommunikation mit Behörden kann nur über die bereits im Aufbau befindliche einheitliche Plattform der besonderen elektronischen Postfächer erfolgen. Die prozessuale Integration der neuen Kommunikationswege wurde den Berufsständen ebenfalls alternativlos zugemutet und hat in der Praxis gut funktioniert. Dies kann analog auch der Finanzverwaltung zugemutet werden.

Der DAV appelliert an den Gesetzgeber und die Verwaltung, dafür zu sorgen, dass das zur vereinfachenden Kommunikation vorgesehene elektronische Postfach für Anwälte, Notare und Steuerberater auch für die Kommunikation mit der Finanzverwaltung weiterhin verwendet werden kann.

Verteiler

- Bundesrat
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Rechtsausschusses
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Gruppe Die Linke im Deutschen Bundestag
- Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
- CDU/CSU Fraktion Arbeitsgruppe Rech
- SPD Fraktion Arbeitsgruppe Recht
- Fraktion der FDP Arbeitsgruppe Recht
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- BaFin
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Handelsblatt

- Juris
- JUVE Verlag für juristische Information GmbH
- LTO
- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP